

BStGer RR.2017.241 vom 7. September 2017

Bundesstrafgericht, 2017-09-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2017.241

FR: TPF RR.2017.241 du 7 septembre 2017

IT: TPF RR.2017.241 del 7 settembre 2017

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Griechenland. Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG). Dauer der Beschlagnahme (Art. 33a IRSV).

Erwägungen

E. 1.1

Für die Rechtshilfe zwischen Griechenland und der Schweiz ist in erster Linie das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (EUeR; SR 0.351.1) massgebend. Überdies gelangen die Bestimmungen der Art. 48 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen, SDÜ; ABl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19–62) zur Anwendung, wobei die zwischen den Vertragsparteien geltenden weitergehenden Bestimmungen aufgrund bilateraler Abkommen unberührt bleiben (Art. 48 Abs. 2 SDÜ). Ebenso zur Anwendung kommt vorliegend das Übereinkommen vom 8. November 1990 über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (Geldwäschereiübereinkommen, GwUe; SR 0.311.53).

E. 1.2

Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen weder ausdrücklich noch stillschweigend regeln, bzw. das schweizerische Landesrecht geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (sog. Günstigkeitsprinzip; BGE 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2; 136 IV 82 E. 3.1; 135 IV 212 E. 2.3; ZIMMERMANN, *La coopération judiciaire internationale en matière pénale*, 4. Aufl., Bern 2014, N. 229), ist das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) und die dazugehörige

- 4 -

Verordnung vom 24. Februar 1982 (IRSV; SR 351.11) anwendbar (Art. 1 Abs. 1 IRSG; BGE 143 IV 91 E. 1.3; 136 IV 82 E. 3.2; 130 II 337 E. 1; vgl. auch Art. 54 StPO).

Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 139 II 65 E. 5.4 letzter Absatz; 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 211 ff., 223 ff., 680 ff.).

Auf das vorliegende Beschwerdeverfahren sind zudem anwendbar die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren

(Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021; Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37

Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der

Strafbehörden des Bundes [Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71]; BGE 139 II 404 E. 6/8.2; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 273).

E. 2.1

Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit b. IRSG). Als persönlich und direkt betroffen wird im Falle der Herausgabe von Kontoinformationen an den ersuchenden Staat, bzw. bei Konten- und Depotsperren, der jeweilige Kontoinhaber angesehen (Art. 9a lit. a IRSV; Übersicht über die Rechtsprechung in BGE 137 IV 134 E. 5; TPF 2010 47 E. 2.1; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 524–535).

E. 2.2

Als Inhaber der von der Rechtshilfe betroffenen Konten ist A. zur Beschwerde legitimiert. Auf die auch fristgerecht eingereichte Beschwerde ist damit einzutreten.

E. 3.1

Das Rechthilfeersuchen betrifft Bestechungszahlungen, welche deutsche Unternehmen an griechische Spitzenbeamte im Zusammenhang mit der Lieferung und Modernisierung von U-Booten geleistet haben sollen sowie die Aufdeckung von dabei vorgenommenen Geldwäschereihandlungen. F. war Berater der Gesellschaft G. GmbH und ihrer Nachfolgerin, der H. GmbH. Diese lieferten Rüstungsgüter für deutsche U-Boote an die griechische Marine sowie das Leit- und Kontrollsystem für die Luftabwehrraketen Stinger Asrad. Beschuldigt sind in Griechenland insbesondere F., I. und J. Bestechungen seien von F. selbst erfolgt, wie auch über weitere Gesellschaften, darunter

- 5 -

die E. Ltd. Es bestehe der begründete Verdacht, dass der Saldo der Vermögenswerte auf dem Konto von A. aus der besagten deliktischen Tätigkeit stamme. Der Saldo unterliege in Griechenland daher der Einziehung. Ersucht wird um die Übermittlung von Bankunterlagen (Stammdokumenten, Überweisungsbelegen) ab der Kontoeröffnung bis zum Tag des Rechthilfeersuchens oder andernfalls Tag der Kontoschliessung sowie um Kontosperren (Akten BA RH.12.0100 pag. 01.000-0934 f., 0938 Rechthilfeersuchen; act. 1.2 S. 1 f. Schlussverfügung).

E. 3.2

Der Beschwerdeführer legt dar, welches der legale Hintergrund der Überweisungen von zusammengenommen EUR 175'000.-- von der E. Ltd. gewesen sei (act. 1 S. 5–7, S. 12 Rz. 25): Er habe von 2002 bis 2005 einen, in den Worten des Beschwerdeführers, "speziellen Überweisungsservice" der Bank für die staatlich streng reglementierten Auslandsüberweisungen von Bargeld in Anspruch genommen. Er habe damit, aus steuerlichen Gründen, legal erwirtschaftete Vermögenswerte in die Schweiz transferieren wollen und sei nur durch Zufall in die vorliegende Korruptionsaffäre verwickelt worden. Er habe der Niederlassung der Bank K. in Athen das Geld in bar übergeben und sei davon ausgegangen, dass die E. Holding Ltd. der damaligen Bank K. gehöre. Der Beschwerdeführer räumt einen ausreichenden Sachzusammenhang der verdächtigen Transaktionen der E. Ltd. zugunsten seines Kontos für die Jahre 2004–2005 wie auch für die Kontoeröffnungsunterlagen mit der ausländischen Strafuntersuchung ein (act. 1 S. 10). Die Zahlungen, für welche sich die ersuchende Behörde darüber hinaus interessiert, hätten sachlich zu ihrem Untersuchungsgegenstand jedoch keinen Bezug und seien offensichtlich ungeeignet, die Strafuntersuchung in Griechenland voranzutreiben. Der Beschwerdeführer sei kein Amtsträger und habe die in Frage kommenden Gelder nicht an

Amtsträger weitergeleitet. Die Schlussverfügung enthalte zur Herausgabe keine genügend konkreten Ausführungen und ihre Annahme einer allgemeinen deliktischen Herkunft der Gelder sei willkürlich (act. 1 S. 11). Die Herausgabe aller Kontounterlagen verletze daher das Verhältnismässigkeitsprinzip.

E. 3.3

Rechtshilfemassnahmen müssen verhältnismässig, mit anderen Worten für ihren Zweck tauglich, erforderlich und massvoll sein, also nicht über das hinausgehen, was zu dessen Erreichung notwendig ist (vgl. Art. 5 Abs. 2 und Art. 36 Abs. 3 BV, Art. 63 Abs. 1 IRSG; BGE 139 II 404 E. 7.2.2 Abs. 2). Das Rechtshilfeersuchen hat den Gegenstand und den Grund des Begehrens zu spezifizieren (Art. 14 Ziff. 1 lit. b EUeR). Grundsätzlich muss die ersuchte Behörde aufzeigen, dass zwischen dem Gegenstand der Strafuntersuchung und den von der Rechtshilfe betroffenen Unterlagen eine ausreichende inhaltliche Konnexität, d.h. ein ausreichender Sachzusammenhang, besteht

- 6 -

(BGE 129 II 462 E. 5.1; Urteil des Bundesgerichts 1A.47/2007 vom 12. November 2007, E. 5.1; TPF 2008 44 E. 3.6). Sie kann dies nicht dem ersuchenden Staat überlassen, indem sie ihm die Gesamtheit der beschlagnahmten Dokumente übermittelt. Ein solches Vorgehen wäre unverhältnismässig (BGE 130 II 14 E. 4.3/4.4; TPF 2011 97 E. 5.1; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 717–726). Zielt das Rechtshilfeersuchen auf die Ermittlung ab, auf welchem Weg Geldmittel mit möglicherweise strafbarer Herkunft verschoben wurden, so sind die Behörden des ersuchenden Staates grundsätzlich über alle Transaktionen zu informieren, die von Gesellschaften und über Konten getätigt wurden, welche in die Angelegenheit verwickelt sind. Es sind grundsätzlich alle sachlich und zeitlich konnexen sichergestellten Aktenstücke zu übermitteln (BGE 136 IV 82 E. 4.4; 129 II 462 E. 5.3/5.5; 121 II 241 E. 3c; Urteile des Bundesgerichts 1C_625/2012 vom 17. Dezember 2012, E. 2.2; 1A.79/2005 vom 27. April 2005, E. 4; TPF 2011 97 E. 5.1 und 2009 161 E. 5; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 723).

E. 3.4

Die Transaktionsanalyse der ausführenden Behörde ergibt namentlich, dass Überweisungen von der E. Ltd. über insgesamt EUR 175'000.-- auf dem Konto des Beschwerdeführers eingegangen sind (act. 1.2 S. 4 Ziff. 3 f.). Das fragliche Konto ist mithin mittels Geldern in Zusammenhang mit dem griechischen Strafverfahren geäuft worden. Den sachlichen Konnex der Kontoverbindung an sich zum griechischen Strafverfahren bestreitet der Beschwerdeführer nicht. In zeitlicher Hinsicht entspricht die Schlussverfügung dem Ersuchen der griechischen Strafbehörden um alle Belege (insbesondere den Kontobewegungen) der Stammbeziehung bis zum Tag des Ersuchens. Die vorgesehene Rechtshilfe ist im Lichte der Rechtsprechung zeitlich und sachlich verhältnismässig und es kann ergänzend auf die zutreffende Begründung der Schlussverfügung verwiesen werden (act. 1.2 S. 4 Ziff. 3 f.). Nicht im vorliegenden Zusammenhang relevant sind dagegen die Vorbringen des Beschwerdeführers zum "speziellen Überweisungsservice". Im Übrigen setzt sich der Beschwerdeführer nicht im Einzelnen mit der von ihm allgemein kritisierten Übermittlung von Unterlagen ab 2005 auseinander. Insoweit ist er seiner Mitwirkungspflicht (dazu BGE 134 II 318 E. 6.4; 130 II 14 E. 4.3; 126 II 258 E. 9b/aa; Urteil des Bundesgerichts 1C_307/2016 vom 2. August 2016, E. 1.2) nicht nachgekommen. Die Beschwerdeinstanz forscht nicht von sich aus nach einzelnen Aktenstücken, die im ausländischen Verfahren

(mit Sicherheit) nicht erheblich sein könnten (vgl. z.B. Entscheidung des Bundesstrafgerichts RR.2016.62 vom 9. Juni 2016, E. 8.4).

- 7 -

E. 3.5

Der Beschwerdeführer verlangt weiter, die rechtshilfweise Kontosperrung sei aufzuheben (act. 1 S. 13 f.). Es sei kein hinreichender Bezug der beschlagnahmten Gelder zu den in Griechenland untersuchten Bestechungshandlungen dargetan. Die Gelder stellten denn auch Privatvermögen des Beschwerdeführers aus rechtmässiger geschäftlicher Tätigkeit und nicht Erzeugnis einer strafbaren Handlung dar. Aus den edierten Bankunterlagen gehe auch hervor, dass er mitnichten ein Vermittler gewesen sei, der mutmassliche Bestechungsgelder vorbehaltlos an Dritte weitergeleitet habe. Die Unterlagen würden auch keinen hinreichenden Kausalzusammenhang zwischen der Kontosperrung und einer Straftat herstellen. Die ersuchende Behörde begründet die von ihr verlangte Kontosperrung mit der Vermutung, dass die gemäss oben stehender Sachverhaltsschilderung unrechtmässig erlangten Vermögenswerte möglicherweise auf Konten des Beschwerdeführers verschoben worden seien. Bei den aktuell gesperrten Vermögenswerten handelt es sich vermutlich um Erlös aus einer strafbaren Handlung bzw. deren Ersatzwert und um einen unrechtmässigen Vorteil im Sinne von Art. 74a Abs. 2 lit. b IRSG. Als solche haben sie grundsätzlich beschlagnahmt zu bleiben bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen und vollstreckbaren Einziehungs- bzw. Rückerstattungsentscheids bzw. bis der ersuchende Staat mitteilt, dass ein solcher Entscheid nicht mehr erfolgen kann (vgl. Art. 11 und 12 GwUe; Art. 33a IRSV). Die Ermittlungen in Griechenland werden zeigen müssen, ob es sich bei den beschlagnahmten Vermögenswerten tatsächlich um solche deliktischer Herkunft handelt. Bis diese Frage geklärt ist, muss die angefochtene Kontosperrung aufrechterhalten bleiben. Diese besteht erst seit dem 28. Juli 2015 (Akten BA 07.101-0150), was noch keine unverhältnismässige Dauer darstellt.

E. 3.6

Sodann bringt der Beschwerdeführer vor, dass durch die vorgesehene Herausgabe von Bankunterlagen auch Interessen von Drittpersonen betroffen seien. Insbesondere überwiege das Interesse des Beschwerdeführers als Steuerberater an der Wahrung seines Berufsgeheimnisses, wozu insbesondere die Bankverbindungen seiner Kunden und Geschäftspartner gehörten (act. 1 S. 12).

E. 3.7

Der Beschwerdeführer legt nicht dar, nach Art. 9 IRSG ein Schweizer Berufsgeheimnisträger mit Zeugnisverweigerungsrecht zu sein. Nicht näher ausgeführten Geschäftsgeheimnissen gegenübergestellt, wiegen Strafverfolgungsinteressen schwerer. Aus den sehr allgemeinen Vorbringen des Beschwerdeführers ergibt sich nichts, was die Übermittlung der Bankunterlagen als unverhältnismässig erscheinen lässt (zu seiner Mitwirkungspflicht,

- 8 -

vgl. obige Erwägung 3.4 am Schluss). Ohnehin gab er in den Eröffnungunterlagen der Bank nur an, selbständiger Ökonom zu sein (Akten BA B07.101.012.01.E-0028).

E. 3.8

Zusammenfassend sind die erhobenen Rügen unbegründet: Die Sachverhaltsdarstellung des Ersuchens ist zureichend und die zu übermittelnden Aktenstücke stehen in einem ausreichenden Sachzusammenhang zur griechischen Strafuntersuchung. Sie sind für diese wie dargelegt potentiell erheblich. Die von der Schlussverfügung vorgesehene Rechtshilfe und die Aufrechterhaltung der Kontosperrung sind verhältnismässig.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer befürchtet, dass die griechischen Behörden das Spezialitätsprinzip nicht beachten und gegen ihn ein Strafverfahren wegen mutmasslicher Steuerhinterziehung einleiten könnten (act. 1 S. 12 f.).

E. 4.2

Nach dem Grundsatz der Spezialität dürfen rechtshilfeweise erhaltene Auskünfte und Schriftstücke im ersuchenden Staat in Verfahren, bei denen Rechtshilfe nicht zulässig ist, weder für Ermittlungen benützt noch als Beweismittel verwendet werden. Eine weitere Verwendung bedarf grundsätzlich der Zustimmung des zuständigen Bundesamtes (Art. 67 Abs. 1–2 IRSG). Art. 2 lit. a EUeR erlaubt den Vertragsparteien die Verweigerung von Rechtshilfe, wenn sich das Ersuchen auf Sachverhalte bezieht, die vom ersuchten Staat als fiskalische strafbare Handlungen angesehen werden (vgl. BGE 128 II 305 E. 3.1 S. 308; 125 II 250 E. 2 S. 251 f.). Die Schweiz hat eine entsprechende Vorbehaltserklärung zu Art. 2 lit. a EUeR abgegeben (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1A.112/2004 vom 17. September 2004, E. 5.1). Keine Rechtshilfe gewährt die Schweiz namentlich für rein fiskalische Verfahren, nämlich wenn die verfolgte Tat auf die blosser Verkürzung von Fiskalabgaben (Steuerhinterziehung) gerichtet erscheint (Art. 3 Abs. 3 IRSG).

E. 4.3

Hat, wie hier, die Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Schlussverfügung den üblichen Spezialitätsvorbehalt angebracht (vgl. S. 5 Ziff. 7, Dispositiv Ziffer 4 und Seite 10 der Schlussverfügung), so wird die Einhaltung des Spezialitätsprinzips durch die Vertragsstaaten des EUeR nach dem völkerrechtlichen Vertrauensprinzip als selbstverständlich vorausgesetzt (vgl. Art. 26 des Wiener Übereinkommens vom 23. Mai 1969 über das Recht der Verträge [VRK; SR 0.111]; BGE 143 II 136 E. 5.2.1; 142 II 161 E. 2.1.3; 121 I 181 E. 2c/aa; 107 Ib 264 E. 4b S. 271; zum Spezialitätsprinzip selbst: BGE 139 IV 137 E. 5.2.3; TPF 2008 68 E. 2.3). Gründe um zu bezweifeln, dass der ersuchende Staat den Spezialitätsvorbehalt beachten wird, sind keine ersichtlich.

- 9 -

E. 5

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Beschwerde abzuweisen ist.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 4'000.-- festzusetzen (vgl. Art. 63 Abs. 4bis und Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und Art. 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]), der entsprechende Betrag aus dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 5'000.-- (act. 4) daran anzurechnen. Die Kasse des Bundesstrafgerichts ist anzuweisen, dem

Beschwerdeführer den Restbetrag zurückzuerstatten.

- 10 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.